

<b>Vorlage</b> Federführende Dienststelle: Fachbereich Verwaltungsleitung Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 01/0746/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.10.2020 Verfasser:	
<b>Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen</b>		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
04.11.2020	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt nimmt die von der Verwaltung vorgelegten Stellungnahmen zu verschiedenen Ratsanfragen zur Kenntnis.

**Erläuterungen:**

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlage beigefügt sind bzw. als Tischvorlage ausgeteilt werden.

**Anlage/n:**

Stellungnahmen (ggf. nur als Tischvorlagen)

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Rats Herrn Plum, SPD, vom 18.08.2020**  
**Thema: „Pflasterbeläge – Sicherheitspoller“**

Zu der o. g. Ratsanfrage wird seitens des Dezernates III wie folgt Stellung genommen:

**Frage 1: Wann wird das Kopfsteinpflaster der Jakobstraße im Bereich der „Sicherheitspoller“ Ecke Judengasse bzw. zwischen Judengasse und Johannes-Paul-II.-Straße wieder hergestellt sein?**

Die Pflasterarbeiten in der Jakobstraße zwischen Johannes-Paul-II.-Straße und Judengasse sind abgeschlossen. Es wurde ein gebundenes Fugenmaterial eingebaut, das noch abbinden muss. Am 30.10.2020 wird die Fläche aber wieder vollständig freigegeben und ist dann fertig.

Im Abschnitt zwischen Judengasse und Klappergasse finden heute noch Asphaltarbeiten statt, diese werden ebenfalls bis spätestens Freitag, 30.10.2020 abgeschlossen sein, so dass die Jakobstraße dann wieder vollständig baustellenfrei ist.

**Frage 2: Wann wird der provisorische Asphalt-Belag im Einmündungsbereich Jakobstraße Ecke Klappergasse (an der archäologischen Vitrine) der Vergangenheit angehören?**

Die Baustelleneinrichtung- und Lagerfläche an der Ecke Klappergasse wird jedoch noch weiterhin benötigt, da der nächste Bauabschnitt der Leitungsverlegungen bis zum Karlsgraben Anfang 2021 beginnen soll und dafür auch wieder diese Fläche vorgehalten werden soll.

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 01.09.2020**

### **Thema: Vereinbarung zu E-Rollern im öffentlichen Raum**

Zu der o. g. Ratsanfrage wird seitens des Dezernates III wie folgt Stellung genommen:

Zur Qualitätssicherung und Akzeptanzsteigerung von Elektro-Tretroller-Verleihsystemen in der Stadt Aachen sind für den Anbieter Vorgaben zu berücksichtigen. Das Aufstellen der Elektro-Tretroller erfolgt im gegenseitigen Einverständnis nach folgenden Gesichtspunkten:

Auszüge aus der Qualitätsvereinbarung zwischen der Stadt Aachen und Anbietern von Elektro-Tretroller Verleihsystemen:

#### **1. Welche Regeln gelten für das Abstellen der E-Roller im öffentlichen Raum und wer kontrolliert die Einhaltung?**

Grundsätzliche Regelung:

Das Aufstellen erfolgt nach den Regeln der StVO und entsprechenden Regelwerken und Hinweisen

- Konkrete Verbotszonen sind mit der Stadt Aachen abzustimmen
- Keine Abstellung in der in Anlage 1 (Übersichtskarte) gekennzeichneten Flächen
- Keine Abstellung in städtebaulich sensiblen Bereichen
- Keine Abstellung in Grün- und Parkanlagen sowie Grünstreifen
- Sind Mobilstationen vorhanden, so soll in Zusammenarbeit mit dem Betreiber forciert werden, dass E-Tretroller-Anbieter dort eingebunden werden
- Die Elektro-Tretroller dürfen den fließenden Verkehr (auch Fußgänger, Radfahrer und insbesondere Rollstuhl- und Rollator-Nutzer) nicht behindern
- Gehweghinterkanten und taktile Elemente müssen freigehalten werden, um Sehbeeinträchtigten ungehinderte Mobilität zu ermöglichen
- Gehwegbreiten von mindestens 2,00 m müssen freigehalten werden

Die Einhaltung im öffentlichen Raum kontrolliert der Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Aachen. Dies betrifft alle Maßnahmen hinsichtlich des ruhenden und in Teilen des fließenden Verkehrs. Für den fließenden Verkehr ist hauptsächlich die Landesbehörde zuständig.

#### **2. Gibt es festgelegte Standorte, an denen die Roller nach dem Aufladen aufgestellt werden und zahlt die Firma dafür Gebühren?**

- Die Vorgaben der Übersichtskarte für Elektro-Tretroller-Verleih sind hinsichtlich der Ausbringung von Leihangeboten zu befolgen (siehe Anhang 1):
- Sollten zukünftig bauliche oder markierungstechnische Maßnahmen im öffentlichen Raum vorgesehen sein, sind diese mit der Stadtverwaltung abzustimmen und von der Verwaltung zu genehmigen
- Bei Veranstaltungen hat der Anbieter nach Aufforderung der Verwaltung bzw. Polizei und Feuerwehr zusätzliche Bereiche temporär freizuhalten
- Die verbindlichen Standorte zur Ausbringung der E-Roller sind in Karte 1 dargestellt. Bei Ausbringung oder Umverteilung dürfen maximal sechs Elektro-Tretroller an einem Standort vorhanden sein (Umkreis 50 m) Nach Abstimmung mit der Verwaltung ist bei einem stadtweiten Bedienegebiet für die Außenbereiche eine größere Anzahl möglich. Die Anpassung erfolgt standortbezogen

- Das Unternehmen muss den reibungslosen Ablauf des Verleihsystems gewährleisten und die entsprechende Qualität erhalten
- Gebühren für das Aufstellen der E-Scooter werden seitens der Stadt Aachen nicht erhoben

**3. Gibt es Vereinbarungen, wer und in welchem Zeitrahmen abgestellte E-Roller entfernt, die eine Behinderung oder gar Gefährdung des Verkehrs darstellen?**

- Beschwerden über abgestellte Elektro-Tretroller sind binnen 24 Stunden zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen durch den jeweiligen Anbieter selber zu ergreifen. Erfolgt dies nicht, werden die Roller auf Kosten des jeweiligen Anbieters entfernt
- Der Anbieter protokolliert die Behebung mit einer entsprechenden Mitteilung an den Beschwerdeführer inklusive eines „Nachher-Fotos“

**4. Gibt es Erkenntnisse über die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten, die die E-Roller betreuen, insbesondere zur Mindestlohnverpflichtung?**

- Erkenntnisse der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten, die die E-Scooter betreuen, insbesondere zur Mindestlohnverpflichtung liegen schriftlich vor und werden von den jeweiligen Elektro-Roller Verleihanbieter eingehalten
- Beide Elektro-Tretroller Verleihanbieter arbeiten in Aachen nicht mit Freelancern oder sogenannten Scheinselbstständigen zusammen

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage von Ratsfrau Sevgi May, SPD, vom 02.09.2020:  
Einrichtung einer fußläufigen Verbindung vom Parkhaus Aachen-Arkaden über den Reichsweg/die Düppelstr. bis zum Kennedypark und Errichtung einer Parkpalette**

Frage 1: Wie schätzt die Verwaltung aus fachlicher Sicht die Möglichkeit ein, mittels einer Brücke oder einer Unterführung über die/unter der Bahnstrecke Aachen-Düren für eine bessere fußläufige Erschließung des Kennedyparks und des umliegenden Quartiers zu sorgen?

Antwort: Die Topographie zwischen Eisenbahnweg und Reichsweg weist einen Geländeunterschied von fast 6 m auf. Eine Brücke über die Gleisanlage müsste eine Mindesthöhe von weiteren 6 m über den Gleisen gewährleisten. Damit muss unmittelbar am Reichsweg eine Höhe von ca. 12 m errichtet werden. Dies kann nur über eine 200 m lange Rampe oder über einen Aufzug erreicht werden. Für beides ist auf der Seite des Reichsweg gegenüber von den Aachen-Arkaden kein Platz. Eine Unterführung unter den Gleisen benötigt einen Einstieg auf der Seite Eisenbahnweg, der entsprechend 6 - 7 m in die Tiefe führt. Für eine entsprechend großzügige Planung, die auch den Aspekt der sozialen Kontrolle bzw. Sicherheitsgefühl der Nutzer berücksichtigt, ist wiederum auf der Seite des Eisenbahnweges kein Platz. Zudem ist nach den Erfahrungen der Gleisunterquerung in der Hackländerstr / Kasinostr eine solche Lösung nicht wünschenswert.

Beide Varianten sind sehr planungsintensiv und benötigen zwingend die Beteiligung und Zustimmung der Deutschen Bahn AG, was erfahrungsgemäß Jahre in Anspruch nimmt und nicht immer Erfolg verspricht. Es stehen im Moment keine Flächen für die Errichtung der erforderlichen baulichen Anlagen zur Verfügung. Die Kosten würden sich mindestens im zweistelligen Millionenbereich bewegen.

Insgesamt ist eine weitere Querung der Bahn über- oder unterirdisch im Bereich der Aachen-Arkaden nicht sinnvoll.

Frage 2: Im Bereich des Grundstücks „Elsasstr. 62“ und der städtischen Kita „Elsasstr. 64“ befindet sich zurzeit ein Garagenhofgrundstück (in Hinterlage) Wer ist Eigentümer dieser Liegenschaft? Wie beurteilt die Verwaltung die Möglichkeit, hier - gegebenenfalls in Kooperation mit der gewoge oder APAG oder dem Grundstückseigentümer - eine zweigeschossige Parkpalette zu errichten?

Antwort: Es handelt sich um einen ca. 1.500 m<sup>2</sup> großen Garagenhof mit 48 Garagen, der zum Grundstück Elsasstr. 58 gehört. Die Stadt ist Eigentümerin des Grundstücks und die gewoge AG Erbbaurechtsnehmerin. Der Erbbaurechtsvertrag läuft bis 31.03.2062. Die Mietverträge für die Garagen könnten kurzfristig gekündigt werden. Die gewoge AG hält es grundsätzlich für eine gute Idee diese Parzelle intensiver zu nutzen.

Auf dem Grundstück besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Quartiersgarage zu errichten. Die Schaffung von Parkplätzen in Quartiersgaragen soll perspektivisch dazu beitragen, den öffentlichen Straßenraum von parkenden Fahrzeugen zu befreien und den gewonnen Verkehrsraum zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Erhöhung der Verkehrssicherheit gewinnbringend einzusetzen. Das Erfordernis an dieser Stelle müsste stadtplanerisch dahingehend überprüft werden, ob an dieser Stelle weiterer Stellplatzbedarf besteht und ob es Sinn macht, zwischen bereits vorhandenen Wohngebäuden und der Naherholungsfläche Kennedypark eine Parkpalette zu platzieren.

Alternativ sollte daher auch die Möglichkeit der Errichtung eines Wohngebäudes an dieser Stelle angedacht werden, da die Fläche zurückgesetzt von der Straße direkt am Park liegt. Dort könnte auch eine interessante Wohnbebauung entstehen.

Die Verwaltung wird diese Möglichkeiten gemeinsam mit der gewoge AG prüfen.

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsfrau Kehren, SPD, vom 09.09.2020:**

**Verfügbare Kita-Plätze in Eilendorf für unter 2-jährige Kinder**

Ratsfrau Fabia Kehren/ SPD-Fraktion stellte folgende Anfrage:

1. Wie viele Plätze für Kinder unter 2 Jahren sind im Bezirk Eilendorf verfügbar?
2. Ist damit der Bedarf an Plätzen gegenwärtig und zukünftig für den Bezirk Eilendorf gedeckt?
3. Bei den verfügbaren Plätzen für unter 2 jährige in Kindertagesstätten: Wie viele der verfügbaren Plätze werden mit einem Betreuungsumfang von 35 Stunden und wie viele mit 45 Stunden angeboten?
4. Wird der Bedarf an Plätzen mit einem Betreuungsumfang von 45 Stunden für unter 2-jährige gedeckt?

**Zu 1:**

Grundsätzlich können Kinder unter 2 Jahren nur in die Gruppenform II aufgenommen werden. Gleichzeitig können in einer Gruppenform II Kinder bis zum 3. Lebensjahr betreut werden, somit stehen diese Gruppen auch 2- bis 3-jährigen Kindern zur Verfügung. Im KiTa-Jahr 2020/2021 stehen laut Kindertagesstättenbedarfsplanung in Eilendorf insgesamt 96 Plätze für unter 2-jährige Kinder in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Hierin enthalten sind allerdings auch die Plätze der BetriebskiTa Kaubendenstraße 18 („Karlinitis“), welche ausschließlich von Kindern der Mitarbeiter/innen dieser Unternehmen besucht wird. Im aktuellen KiTa-Jahr 2020/2021 werden in der Kaubendenstraße insgesamt 75 Betreuungsplätze angeboten, hiervon 50 in der Gruppenform II.

**Zu 2:**

In Eilendorf besteht aktuell sowohl noch ein Ausbaubedarf im U3- als auch im ü3-Bereich. Daher sind weitere Ausbaumaßnahmen in Planung, um diese Bedarfe abzudecken (Ersatzneubau der KiTa Kaiserstraße 57 mit einer Erweiterung von 2 auf 4 Gruppen sowie ein achtgruppiger KiTa-Neubau an der Breitbendenstraße). Nach Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen ist erneut zu bewerten, ob die dann vorhandenen Betreuungsplätze in Eilendorf ausreichend sind.

Zu 3:

Von den unter Punkt 1 genannten 96 Plätzen werden die möglichen wöchentlichen Betreuungsumfänge wie folgt angeboten:

<i>Wöchentlicher Betreuungsumfang in Stunden</i>	<i>Anzahl Plätze</i>	<i>%-Anteil</i>
25	6	6,25 %
35	21	21,86 %
45	69	71,89 %
<b>Gesamt</b>	<b>96</b>	<b>100 %</b>

Zu 4:

Wie unter Punkt 2 erläutert, besteht in Eilendorf insgesamt noch ein Ausbaubedarf an weiteren KiTa-Plätzen. Es wird nach jetzigem Planungsstand hinsichtlich der perspektivischen Verteilung der Betreuungsumfänge nach Realisierung der geplanten Ausbaumaßnahmen davon ausgegangen, dass das Angebot an Plätzen mit einem Betreuungsumfang von 45 Wochenstunden auskömmlich sein wird.

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Rats Herrn Fischer, GRÜNE, zu Fensterwerbung Busse ASEAG vom 04.09.2020**

Ratsherr Wilfried Fischer, Grüne, hat im Rat der Stadt Aachen Fragen zu Qualitätsstandards im Personennahverkehr, insbesondere zu Werbebeklebung an Bussen, gestellt. Er bezieht sich darauf, dass maximal 30 % der Fensterfläche eines Busses mit Werbung beklebt sein darf.

1. *Wird die Einhaltung dieses (für den Komfort der Fahrgäste relevanten) Qualitätsstandards geprüft?*  
Grundsätzlich sind im Nahverkehrsplan der Stadt Aachen sowie im öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) der ASEAG Qualitätskriterien für den Linienverkehr definiert. Eine regelmäßige Prüfung von Qualitätskriterien im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems erfolgt gemäß ÖDA derzeit für vier Kriterien: Fahrtenausfälle, Pünktlichkeit, Beschwerdemanagement und Kundenzufriedenheit im sogenannten „Anreizsystem“. Weitere Qualitätsstandards im ÖDA, wie z.B. ein maximaler Anteil der Werbebeklebung der Fahrzeuge, sind denkbar, bisher aber bisher nicht enthalten.  
Die Qualitätsanforderung, dass maximal 30 % der Fensterfläche eines Busses mit Werbung beklebt sein darf, wurde in der Ankündigung des Vergabeverfahrens (Vorabbekanntmachung) festgelegt ist aber bisher nicht operationalisiert worden und wird daher nicht regelmäßig geprüft.
2. *Durch wen wird geprüft?*  
Die Zuständigkeit für die Prüfung der im Anreizsystem genannten Qualitätskriterien sowie die Qualitätsstandards des Nahverkehrs im Allgemeinen liegt beim Aufgabenträger für den ÖPNV, d.h. bei der Stadt Aachen.
3. *Wird dabei nur die Aktenlage geprüft, oder erfolgt eine Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse, wieviel Prozent der Fensterfläche eines Fahrzeugs beklebt sind?*  
Siehe Punkt 1 und 2.
4. *Wie viele Fahrzeuge haben zurzeit eine Beklebung von mehr als 30 % der Fensterflächen?*  
Die ASEAG hat mitgeteilt, dass alle ihre eigenen Fahrzeuge maximal zu 30 % beklebt sind. Bei den Subunternehmern gelten vertragsgemäß dieselben Bedingungen. Aufgrund eines bald endenden Altvertrages mit einem Subunternehmen gibt es dort derzeit noch Fahrzeuge, die über den o.g. Standard für die maximale Beklebung hinaus beklebt sind. Im Rahmen neuer Verträge ist die Vorgabe einer max. 30 %-Beklebung bindend.
5. *Was unternimmt die Stadt Aachen, um die Einhaltung des vertraglichen festgelegten Qualitätsstandards sicherzustellen?*  
Siehe Punkt 1 und 2.